

# Statuten des Vereins für das Kinderheim Weidhalde

## Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Verein für das Kinderheim Weidhalde“ besteht mit Sitz in Bauma ZH ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. *Name*

Art. 2 Zweck des Vereins ist die Schaffung und der Betrieb des Kinderheims Weidhalde, Blitterswil, 8493 Saland, das politisch und konfessionell neutral ist und Kleinkindern und schulpflichtigen Mädchen und Knaben zur Erziehung - in der Regel bis Ende der Schulpflicht - dient. Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. *Zweck*

## Mittel

Art. 3 Der Verein stellt ein dem Vereinszweck dienendes geeignetes Gebäude zur Verfügung. Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb des Kinderheims bestehen aus: *Finanzierung*

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
4. Zuwendungen von privaten Gönnern
5. Vermächtnissen

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. *Mitglieder*  
*Aufnahme*

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist. *Austritt*  
*Ausschluss*

Art. 6 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. *Haftung*

## Organe

Art. 7 Die Organe des Vereins sind: *Organe*

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Rechnungsrevisor bzw. ein Treuhänder

## Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. *Traktandenliste*

## Statuten des Vereins für das Kinderheim Weidhalde

- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand bis Ende März schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung zulässig.
- a.o. Mitgliederversammlung*  
*Anträge von Mitgliedern*
- Art. 9 Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- Vorsitz*  
*Protokoll*
- Art. 10 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a. Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors bzw. der Revisionsfirma auf die Dauer von zwei Jahren
  - b. Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung.
  - c. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - d. Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 500'000.- übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, sowie über Aufnahme von Darlehen
  - e. Wahl der Heimleitung auf Antrag des Vorstandes
  - f. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Aufgaben der Mitgliederversammlung*
- Art. 11 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.
- Beschlussfassung*
- Vorstand
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Grösse*  
*Konstituierung*
- Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.
- Kommissionen*
- Art. 13 Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Ehrenamtlichkeit*
- Art. 14 Der Vorstand
- a. führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
  - b. übt die Aufsicht über das Kinderheim Weidhalde aus.
  - c. erstellt ein Pflichtenheft für die Heimleitung.
- Aufgaben*

## Statuten des Vereins für das Kinderheim Weidhalde

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

*Unterschrift*

*Protokoll*

Art. 15 Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

*Beschlussfassung*

### Rechnungsrevision

Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor oder eine Revisionsfirma, die den von den Subventionsbehörden verlangten Anforderungen genügen.  
Der Mitgliederversammlung wird nach der Prüfung der Jahresrechnung Bericht und Antrag vorgelegt.

*Rechnungsrevisor*

*Aufgaben*

### Auflösung des Vereins

Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

*Gründe für Vereinsauflösung*

- a. wenn, an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck erfüllt;
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
- c. wenn die öffentlichen Körperschaften das Kinderheim mit einem andern Kinderheim zusammenlegen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen - in Uebereinstimmung mit den öffentlichen Körperschaften - einer oder mehreren gemeinnützigen, steuerbefreiten Institutionen, welche die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zum Ziele haben, zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Liquidation hat unter der Aufsicht eines Treuhänders zu erfolgen.

*Verwendung des Vereinsvermögens*

### Schlussbestimmung

Art. 18 Diese Statuten ersetzen jene vom 16. Juni 2006 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2008 sofort in Kraft.

*Inkraftsetzung*

Bauma, den 28. Juni 2008

Der Präsident  
Bernhard Bächli

Die Aktuarin  
Käthi Burri